

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 183/2006/MF - Vorwurf des Amtsmissbrauchs in Bezug auf Zugang zu Daten

Entscheidung

Fall 183/2006/MF - **Geöffnet am 06/03/2006** - **Entscheidung vom 21/02/2007**

Die Beschwerdeführerin ersuchte die französische Datenschutzkommission („CNIL“) um Auskunft darüber, ob sie betreffende Daten bei Europol gespeichert seien. Die CNIL leitete das Schreiben an Europol weiter, das die Beschwerdeführerin informierte, es seien keine sie betreffenden personenbezogenen Daten, für die sie einen Auskunftsanspruch gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens in Verbindung mit den anzuwendenden französischen Rechtsvorschriften habe, bei Europol gespeichert. Der Beschwerdeausschuss bestätigte die Entscheidung von Europol.

In ihrer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten behauptete die Beschwerdeführerin, dass sich Europol unrechtmäßigerweise geweigert habe, Informationen über sie betreffende Daten zu erteilen und ihr Zugang zu diesen Daten zu gewähren. Ihrer Ansicht nach handelt es sich hierbei um Amtsmissbrauch. Die Beschwerdeführerin behauptete weiter, dass Europol ihre Beschwerde an den Beschwerdeausschuss nicht sorgfältig behandelt habe, weil die französische Übersetzung seiner Antwort an einen anderen Beschwerdeführer adressiert worden sei.

Der Direktor von Europol unterrichtete den Bürgerbeauftragten, dass dessen Schreiben, in dem dieser Europol zu einer Stellungnahme zu der Beschwerde aufforderte, an die Gemeinsame Kontrollinstanz („GKI“) von Europol weitergeleitet worden sei.

In ihrem Schreiben an den Bürgerbeauftragten führte die GKI aus, dass die Entscheidung des Beschwerdeausschusses für alle betroffenen Parteien bindend sei. Artikel 195 Absatz 1 des EG-Vertrags besagt, dass der Bürgerbeauftragte Untersuchungen zu möglichen Missständen bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft durchführt; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Da der Beschwerdeausschuss als unabhängiger Ausschuss anzusehen sei, der natürlichen



Personen einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen von Europol zur Verfügung stelle, ging die GKI davon aus, dass diese Ausnahme in dem vorliegenden Fall gelte. Bezüglich des Vorwurfs der nicht sorgfältigen Behandlung der Beschwerde der Beschwerdeführerin führte die GKI aus, dass der Beschwerdeausschuss zwei Entscheidungen in zwei verschiedenen Fällen getroffen habe und dass die erste Seite der französischen Übersetzung der Entscheidung zu der Beschwerde der Beschwerdeführerin versehentlich mit der ersten Seite der französischen Übersetzung der anderen Entscheidung vertauscht worden sei. Die GKI betonte, solche Fehler dürften nicht vorkommen, und fügte hinzu, sie werde sich bei der Beschwerdeführerin für dieses Versehen entschuldigen.

In seiner Entscheidung stellte der Bürgerbeauftragte heraus, dass die in Artikel 195 Absatz 1 aufgeführte relevante Ausnahme nur gelte, wenn eine Rechtssache Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gewesen oder vor einem Gericht anhängig sei, und dass diese Auslegung durch Artikel 1 Absatz 3 seines Statuts bestätigt werde. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, er sei nicht überzeugt, dass der Beschwerdeausschuss als gerichtliche Instanz im Sinne von Artikel 195 des EG-Vertrags anzusehen sei, und er sollte aufgrund der Tatsache, dass dieser eine Rechtssache geprüft habe, keine Untersuchung durchführen. Er war jedoch der Meinung, er müsse in der vorliegenden Rechtssache keinen endgültigen Standpunkt zu dieser Frage beziehen. Der Bürgerbeauftragte stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Beschwerdeführerin keine konkreten Informationen geliefert habe, die ihren Vorwurf unterstützen würden, dass die Entscheidung von Europol falsch und missbräuchlich war. Auch bei einer sorgfältigen Prüfung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses hätten sich keinerlei Erkenntnisse ergeben, die die Entscheidung von Europol in Frage stellen würden. In Anbetracht dieser Umstände war der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass es keine Gründe dafür zu geben scheine, seine Untersuchung des ersten Vorwurfs der Beschwerdeführerin weiterzuverfolgen.

Bezüglich des Vorwurfs der nicht sorgfältigen Behandlung der Beschwerde der Beschwerdeführerin stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass sich die GKI bei der Beschwerdeführerin für den aufgetretenen Fehler entschuldigt habe. Der Bürgerbeauftragte war daher der Ansicht, es gebe auch keine Gründe dafür, seine Untersuchung dieses Aspekts der Rechtssache weiter zu verfolgen.

Straßburg, den 21. Februar 2007

Sehr geehrter Herr X,

Am 12. Dezember 2005 reichten Sie beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen Europol über einen Antrag auf Zugang zu Sie betreffenden Daten ein. Am 21. Januar 2006 haben Sie mir weitere Unterlagen zu Ihrer Beschwerde übermittelt.

Am 6. März 2006 leitete ich die Beschwerde an den Direktor von Europol weiter. Am 20. März 2006 teilte mir der Direktor von Europol mit, dass mein Schreiben vom 6. März 2006 an die gemeinsame Kontrollinstanz von Europol weitergeleitet worden sei. Die Gemeinsame Kontrollinstanz übermittelte mir die englische Fassung ihrer Stellungnahme am 3. Mai 2006 und die französische Übersetzung am 30. Mai 2006.



Am 9. Juni 2006 haben Sie mir ein weiteres Schreiben zu Ihrer Beschwerde geschickt. Am 19. Juni 2006 habe ich Ihnen die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt, die Sie am 7. Juli 2006 übermittelt haben. Am 17. September 2006 haben Sie mir ein weiteres Schreiben zu Ihrer Beschwerde geschickt.

Ich schreibe jetzt, um Ihnen die Ergebnisse der durchgeführten Anfragen mitzuteilen.

DIE BESCHWERDE

Nach Ansicht des Beschwerdeführers sind die relevanten Tatsachen zusammenfassend wie folgt:

Am 10. Januar 2004 richtete der Beschwerdeführer ein Schreiben an die französische Datenschutzkommission (CNIL), in dem er beantragte, zu prüfen, ob die ihn betreffenden Daten bei Europol gespeichert wurden. Am 26. Februar 2004 übermittelte die CNIL das Schreiben an Europol.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2004 teilte Europol dem Beschwerdeführer mit, dass es seine Akten geprüft habe und dass Europol gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens in Verbindung mit den geltenden Rechtsvorschriften Frankreichs keine Daten über ihn habe, zu denen er Zugang habe.

Am 4. Juli 2004 legte der Beschwerdeführer gegen die Entscheidung von Europol vom 14. Juni 2004 Rechtsmittel ein.

Mit Entscheidung vom 12. Dezember 2005 bestätigte der Beschwerdeausschuss der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol (im Folgenden „JSB“) die Entscheidung von Europol vom 14. Juni 2004. Der Berufungsausschuss bezog sich insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz natürlicher Personen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, der drei Ausnahmen vom Recht auf Zugang vorsieht. Nach Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens sollte das Recht auf Zugang nach dem Recht des Mitgliedstaats ausgeübt werden, in dem das Recht geltend gemacht wurde, im vorliegenden Fall Frankreich. Der Beschwerdeausschuss war der Auffassung, dass die Entscheidung vom 14. Juni 2004 im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens in Anbetracht der in Frankreich geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in Bezug auf das Recht auf Zugang zu den von Europol verarbeiteten Daten ergangen sei.

In seiner Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, dass keine der drei Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens des Europarats vom 28. Januar 1981, auf die Europol seine Entscheidung gestützt habe, auf seinen Fall anwendbar sei. Er wies darauf hin, dass die Auslegung dieses Artikels durch Europol einen Machtmissbrauch darstelle. Der Beschwerdeführer erklärte ferner, er habe sich bereits mit der



CNIL und anderen zuständigen französischen Behörden in Verbindung gesetzt und sich geweigert, Informationen über ihn betreffende Daten zu erteilen.

Am 21. Januar 2006 übermittelte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten ein weiteres Schreiben zu seiner Beschwerde. In diesem Schreiben machte er weiter geltend, Europol habe seine Beschwerde beim Beschwerdeausschuss vom 4. Juli 2004 nicht ordnungsgemäß behandelt, da die französische Übersetzung seiner Antwort einen anderen Rechtsmittelführer betreffe.

Auf der Grundlage der Beschwerde und des weiteren Schreibens des Beschwerdeführers vom 21. Januar 2006 stellte sich heraus, dass der Beschwerdeführer folgende Vorwürfe vorlegte:

- Europol hat sich fälschlicherweise geweigert, Informationen über die Daten des Beschwerdeführers zu erteilen und ihm Zugang zu diesen Daten zu gewähren. Dies war ein Machtmissbrauch.
- Europol hat die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 4. Juli 2004 an den Beschwerdeausschuss nicht sorgfältig behandelt, da die französische Übersetzung seiner Antwort an einen anderen Rechtsmittelführer gerichtet war.

Der Beschwerdeführer beantragte, ihm Zugang zu den ihn betreffenden Daten zu gewähren, die sich im Besitz von Europol und den nationalen Behörden befänden.

DIE UNTERSUCHUNG

Ansatz des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte beschloss, eine Untersuchung zum Fall des Beschwerdeführers einzuleiten. Der Bürgerbeauftragte teilte dem Beschwerdeführer jedoch mit, dass er beschlossen habe, als unzulässig anzusehen und gemäß Artikel 2 Absatz 1 seines Statuts seinen Antrag auf Zugang zu ihm, der sich im Besitz nationaler Behörden befinde, zu schließen, da dieser Aspekt des Falles nicht an ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft gerichtet sei.

Da der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde darauf hingewiesen hatte, dass er sich bereits mit der CNIL und anderen einschlägigen französischen Behörden in diesem Zusammenhang in Verbindung gesetzt hatte, wurde dem Beschwerdeführer geraten, die Angelegenheit an den französischen nationalen Bürgerbeauftragten zu verweisen.

Der Bürgerbeauftragte leitete die Beschwerde an Europol weiter und ersuchte diese um Stellungnahme.

Schreiben des Europol-Direktors vom 20. März 2006 an den Bürgerbeauftragten

Am 20. März 2006 teilte der Direktor von Europol dem Bürgerbeauftragten mit, dass „der Beschwerdeführer die Feststellungen und die Bearbeitung seiner Beschwerde gegen eine Europol-Entscheidung über sein Recht auf Zugang zu ihm betreffenden und möglicherweise von Europol gespeicherten Daten durch die Gemeinsame Kontrollinstanz“ in Frage gestellt hat und dass „die Gemeinsame Kontrollinstanz gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens unabhängig von Europol war“, das Schreiben des Bürgerbeauftragten vom 6. März 2006 mit



dem Ersuchen um Stellungnahme zu der Beschwerde an den JSB übermittelt worden sei.

Stellungnahme des JSB

Die Stellungnahme des JSB zu der Beschwerde lautete zusammenfassend wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen zur Übermittlung des Schreibens des Bürgerbeauftragten vom 6. März 2006 an den JSB und zum Status des Beschwerdeausschusses

Durch die Einrichtung von Europol wurde eine europäische Plattform für den Austausch und den Umgang mit personenbezogenen Daten eingerichtet. Vor diesem Hintergrund weist einer der Erwägungsgründe des Europol-Übereinkommens darauf hin, dass dem Schutz der Rechte natürlicher Personen und insbesondere dem Schutz ihrer personenbezogenen Daten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Aus diesem Grund bezieht sich Artikel 14 des Europol-Übereinkommens auf einen Datenschutzstandard, der den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz natürlicher Personen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten („Übereinkommen 108“) und der Empfehlung Nr. R (87) des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1985 („Empfehlung 87“) zur Regelung der Verwendung personenbezogener Daten im Polizeisektor entspricht. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wurde im Europol-Übereinkommen eine spezifische Datenschutzregelung für Europol geschaffen.

Im Einklang mit diesen Datenschutzgrundsätzen hat Artikel 24 des Europol-Übereinkommens den JSB als unabhängige Kontrollinstanz eingesetzt, mit der Aufgabe, die Tätigkeiten von Europol zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Person nicht durch den Umgang mit personenbezogenen Daten, die sie besitzt, verletzt werden. Diese Rechte sind im Europol-Übereinkommen und insbesondere in Artikel 19 festgelegt, der das Recht auf Zugang und die Überprüfung von Daten durch Europol regelt, und Artikel 20 Absatz 4, der das Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten betrifft.

Zur Wahrung der Rechte der einzelnen Personen hat das Europol-Übereinkommen auch Einzelpersonen das Recht eingeräumt, den JSB aufzufordern, sicherzustellen, dass die Art und Weise, wie personenbezogene Daten von Europol verarbeitet wurden, rechtmäßig und korrekt ist.

Der JSB hatte eine Geschäftsordnung angenommen, die gemäß Artikel 24 Absatz 7 des Europol-Übereinkommens einstimmig vom Rat gebilligt worden war.

Sowohl das Übereinkommen 108 als auch die Empfehlung 87 sahen einen Rechtsbehelf für den Fall vor, dass dem Antrag einer Person nicht nachgekommen wird. In Grundsatz 6.6 der Empfehlung 87 wird ausdrücklich auf ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde hingewiesen. Da das Europol-Übereinkommen keine Möglichkeit für Einzelpersonen schafft, ihre Rechtssache dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorzulegen, und um dem Einzelnen ein rechtliches Verfahren zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidungen von Europol zu ermöglichen, beauftragt Artikel 24 Absatz 7 des Europol-Übereinkommens den JSB, einen Sonderausschuss einzusetzen. Dies ist der Berufungsausschuss des JSB.

Einzelpersonen können beim Beschwerdeausschuss des JSB gegen eine Entscheidung von



Europol über einen Antrag (a) auf Zugang zu Daten, b) auf Überprüfung dieser Daten oder c) auf Berichtigung oder Löschung Berufung einlegen. Nach Artikel 24 Absatz 7 des Europol-Übereinkommens sind die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses in Bezug auf alle betroffenen Parteien endgültig.

Das Europol-Übereinkommen und die besonderen Bestimmungen der Geschäftsordnung schaffen somit eindeutig eine unabhängige und spezifische Rechtsvorschrift für den Einzelnen, gegen Europol-Entscheidungen Einspruch einzulegen.

Um den unabhängigen Status des Berufungsausschusses zu unterstreichen, hat der Rat bei einstimmiger Genehmigung der Geschäftsordnung eine Erklärung über die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses angenommen.

Stellungnahme zu den Vorwürfen und Forderungen des Beschwerdeführers

Was die erste Rüge des Beschwerdeführers betrifft, so hat der Beschwerdeführer, nachdem er die Entscheidung von Europol über seinen Antrag erhalten hatte, zu prüfen, ob die ihn betreffenden Daten von ihm gespeichert wurden, gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt. Mit Entscheidung vom 12. Dezember 2005 gelangte der Beschwerdeausschuss zu dem Schluss, dass die Entscheidung von Europol im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens getroffen worden sei. Diese Entscheidung war für alle Beteiligten bindend.

Da der Berufungsausschuss als unabhängiger Ausschuss anzusehen war, der Einzelpersonen einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen von Europol gewährte, ging der JSB von Europol davon aus, dass die „Ausnahme von Artikel 195 Satz 2“ Nr. 1 EG -Vertrag auf das Gerichtsverfahren im Berufungsausschuss in seiner richterlichen Funktion Anwendung fand.

Was die zweite Rüge des Beschwerdeführers anbelangt, so wurden am 12. Dezember 2005 zwei Entscheidungen in zwei verschiedenen Rechtssachen vom Beschwerdeausschuss erlassen. Aus den Einfügungen der Beschwerde geht hervor, dass die erste Seite der französischen Übersetzung der Entscheidung über die Beschwerde des Beschwerdeführers versehentlich durch die erste Seite der französischen Übersetzung in der anderen Entscheidung ersetzt wurde. Obwohl die Arbeitsverfahren im Sekretariat darauf abzielten, sich mit den Gerichtsverfahren und Entscheidungen des Berufungsausschusses sehr sorgfältig zu befassen, war offenbar ein Fehler gemacht worden. Eine Konsultation des für die Verwaltungsverfahren zuständigen Datenschutzsekretariats lieferte keine andere Erklärung für dieses bedauerliche, menschliche Versagen. Es war klar, dass ein solcher Fehler nicht stattfinden sollte, und das JSB würde sich dem Beschwerdeführer für diesen Fehler entschuldigen.

Schreiben des Beschwerdeführers vom 9. Juni 2006

Mit Schreiben vom 9. Juni 2006 teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass er nach seinem Eingreifen vom JSB eine Entschuldigung bezüglich des Fehlers in Bezug auf seinen Namen in der Entscheidung des Beschwerdeausschusses erhalten habe. Er legte das entsprechende Schreiben des JSB vom 29. Mai 2006 bei.

Bemerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Erklärungen zu der Stellungnahme des JSB, die am 7. Juli 2006 eingereicht wurden,



hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht. Er machte ferner geltend, es bestehe eine Verletzung der Grundrechte, weil die Entscheidungen des Berufungsausschusses für alle Beteiligten bindend seien. Der Beschwerdeführer wies ferner darauf hin, dass das JSB-Gutachten aus rechtlicher Sicht irregulär sei, weil seine Seiten nicht nummeriert seien und die letzte Seite nicht unterzeichnet worden sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Umfang der Untersuchung des Bürgerbeauftragten

1.1 Am 10. Januar 2004 richtete der Beschwerdeführer ein Schreiben an die französische Datenschutzkommission (CNIL), in dem er beantragte, zu prüfen, ob die ihn betreffenden Daten von Europol gespeichert wurden. Am 26. Februar 2004 übermittelte die CNIL das Schreiben an Europol. Mit Schreiben vom 14. Juni 2004 teilte Europol dem Beschwerdeführer mit, dass es seine Akten geprüft habe und keine ihn betreffenden Daten, zu denen er gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens in Verbindung mit den geltenden Rechtsvorschriften Frankreichs Zugang habe, bei Europol behandelt worden seien. Am 4. Juli 2004 legte der Beschwerdeführer gegen die Entscheidung von Europol vom 14. Juni 2004 Rechtsmittel ein. Mit Entscheidung vom 12. Dezember 2005 bestätigte der Beschwerdeausschuss die Entscheidung von Europol vom 14. Juni 2004. In seiner anschließenden Beschwerde an den Bürgerbeauftragten und in seinem weiteren Schreiben vom 21. Januar 2006 machte der Beschwerdeführer geltend, Europol habe sich fälschlicherweise geweigert, Informationen über ihn betreffende Daten zu erteilen und ihm Zugang zu diesen Daten zu gewähren. Nach Ansicht des Beschwerdeführers stellte dies einen Machtmissbrauch dar. Der Beschwerdeführer machte ferner geltend, dass Europol seine Beschwerde vom 4. Juli 2004 an den Beschwerdeausschuss nicht sorgfältig bearbeitet habe, da die französische Übersetzung seiner Antwort an einen anderen Rechtsmittelführer gerichtet sei. Der Beschwerdeführer beantragte, ihm Zugang zu Daten zu gewähren, die sich im Besitz von Europol und den nationalen Behörden befinden.

1.2 In seiner Antwort vom 6. März 2006 teilte der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer mit, dass er beschlossen habe, als unzulässig anzusehen und auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 1 seines Statuts seinen Antrag auf Zugang zu ihm betreffenden Daten im Besitz nationaler Behörden zu schließen, da dieser Aspekt des Falles nicht an ein Organ oder eine europäische Einrichtung gerichtet sei.

1.3 Die vorliegende Entscheidung befasst sich daher nur mit den Anschuldigungen und Klagen des Beschwerdeführers an Europol.

1.4 Da sich die Beschwerde zunächst gegen Europol richtete, leitete der Bürgerbeauftragte sie an den Direktor von Europol weiter und forderte Europol auf, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Am 20. März 2006 teilte der Direktor von Europol dem Bürgerbeauftragten jedoch mit, dass „*der Beschwerdeführer die Feststellungen und die Bearbeitung seiner Beschwerde gegen eine Europol-Entscheidung über sein Recht auf Zugang zu ihm betreffenden und möglicherweise von Europol gespeicherten Daten durch die Gemeinsame Kontrollinstanz*“ in Frage gestellt hat und dass „*die Gemeinsame Kontrollinstanz gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens unabhängig von Europol war*“, das Schreiben des Bürgerbeauftragten



vom 6. März 2006 mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu der Beschwerde an den JSB von Europol übermittelt worden sei.

1.5 Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass Europol geltend macht, dass sowohl der JSB als auch der Berufungsausschuss unabhängig von ihm seien. Der Bürgerbeauftragte hält diese Beurteilung für richtig, da Artikel 24 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens Folgendes vorsieht: „*Es wird eine unabhängige gemeinsame Kontrollinstanz eingerichtet, die die Aufgabe hat, die Tätigkeiten von Europol gemäß diesem Übereinkommen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Person durch die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Besitz von Europol nicht verletzt werden. (...) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Aufsichtsorgans keine Weisungen von einer anderen Stelle*“. Da der Beschwerdeausschuss gemäß Artikel 24 Absatz 7 des Europol-Übereinkommens vom JSB eingesetzt wird, ist dieser Ausschuss auch als unabhängig von Europol anzusehen.

1.6 Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass der Umstand, dass eine Einrichtung gegenüber einer anderen Einrichtung unabhängig ist, nicht zwangsläufig bedeutet, dass sie als eigenständige Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von Artikel 195 EG-Vertrag anzusehen ist. So muss sich der Bürgerbeauftragte beispielsweise häufig mit Beschwerden über Einstellungsverfahren befassen, die vom Europäischen Amt für Personalauswahl („EPSO“) bearbeitet werden. Obwohl die Prüfungsausschüsse bei solchen Einstellungsverfahren eine wichtige Rolle spielen und obwohl diese Prüfungsausschüsse innerhalb ihrer Zuständigkeiten unabhängig vom EPSO sind, hat der Bürgerbeauftragte stets die Auffassung vertreten, dass der Beschwerdeführer in solchen Fällen EPSO und nicht der betreffende Prüfungsausschuss ist. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass es im vorliegenden Fall nicht erforderlich ist, zu entscheiden, ob der JSB (oder der Beschwerdeausschuss) im Sinne von Artikel 195 EG-Vertrag als Gemeinschaftseinrichtungen anzusehen ist, die von Europol zu unterscheiden sind.

1.7 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die erste Behauptung des Beschwerdeführers einen Beschluss von Europol betrifft. Obwohl die betreffende Entscheidung vom Beschwerdeausschuss bestätigt wurde, scheint es klar zu sein, dass sich der erste Vorwurf auf die Entscheidung von Europol und nicht auf die Entscheidung des Beschwerdeausschusses bezieht. Der Bürgerbeauftragte hält es daher für angebracht, zu prüfen, dass die Untersuchung dieser Behauptung Europol betrifft und dass der vorliegende Beschluss an ihn gerichtet werden sollte. Die mögliche Relevanz der Entscheidung des Berufungsausschusses in diesem Zusammenhang wird in Punkt 2 erörtert.

1.8 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass sich der zweite Vorwurf des Beschwerdeführers auch an Europol richtet. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Behauptung die Art und Weise betrifft, in der dem Beschwerdeführer eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses zur Kenntnis gebracht wurde. In Wirklichkeit ist diese Behauptung daher so zu verstehen, dass sie sich an den Berufungsausschuss richtet.

1.9 Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass der JSB in seiner Stellungnahme erläutert hat,



dass am 12. Dezember 2005 zwei Entscheidungen in zwei verschiedenen Rechtssachen vom Beschwerdeausschuss erlassen worden seien und dass die erste Seite der französischen Übersetzung der Entscheidung über die Beschwerde der Beschwerdeführer versehentlich durch die erste Seite der französischen Übersetzung in der anderen Entscheidung ersetzt worden sei. Das JSB gelangte zu dem Schluss, dass die Arbeitsverfahren in seinem Sekretariat zwar sehr sorgfältig mit den Gerichtsverfahren und Entscheidungen des Berufungsausschusses befasst waren, jedoch offenbar ein Fehler begangen worden sei. Er fügte hinzu, dass eine Konsultation des für die Verwaltungsverfahren zuständigen Datenschutzsekretariats keine andere Erklärung für dieses bedauerliche menschliche Versagen gegeben habe. Das JSB betonte, dass solche Fehler nicht auftreten sollten, und fügte hinzu, dass er dem Beschwerdeführer seine Entschuldigung für diesen Fehler übermitteln werde. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass sich der JSB in seinem Schreiben an den Beschwerdeführer vom 29. Mai 2006 für den begangenen Fehler entschuldigt hat.

1.10 Angesichts dieser Umstände ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass, selbst wenn der JSB oder der Berufungsausschuss als Gemeinschaftsorgan zu betrachten und im Sinne von Artikel 195 EG-Vertrag von Europol zu unterscheiden wären, jedenfalls keine Gründe für die Weiterverfolgung seiner Untersuchung zu diesem Aspekt des Falles bestehen würden.

1.11 Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass der Beschwerdeführer in seinen Bemerkungen vorgetragen hat, dass die Stellungnahme des JSB rechtlich unregelmässig sei, weil seine Seiten nicht nummeriert seien und die letzte Seite nicht unterzeichnet worden sei.

1.12 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das JSB dem Bürgerbeauftragten zunächst seine Stellungnahme in englischer Sprache übermittelt und anschließend eine Übersetzung ins Französische (die Verfahrenssprache) vorgelegt hat. Es war diese Übersetzung, die der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer übermittelt hatte. Da der betreffende Text eine Übersetzung des englischen Originals darstellte, war es nicht erforderlich, ihn zu unterzeichnen. Das englische Original der Stellungnahme des JSB sei ordnungsgemäss unterzeichnet worden. Den Informationen des Beschwerdeführers ist eine Kopie dieses Originals beigelegt. Was die Darstellung der Stellungnahme des JSB betrifft, so ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass es nützlich gewesen wäre, Seitennummern hinzuzufügen. Die Bürgerbeauftragte hält es jedoch für offensichtlich, dass ihre Abwesenheit die Stellungnahme nicht ungültig macht.

2 Was die Bearbeitung des Antrags des Beschwerdeführers durch Europol betrifft, ihm Informationen über ihn betreffende Daten zu erteilen und ihm Zugang zu diesen Daten zu gewähren

2.1 In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, Europol habe sich fälschlicherweise geweigert, Informationen über ihn betreffende Daten zu erteilen und ihm Zugang zu diesen Daten zu gewähren. Nach Ansicht des Beschwerdeführers stelle dies einen Machtmissbrauch dar.

2.2 Das JSB hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass der Beschwerdeführer, nachdem er die Entscheidung von Europol über seinen Antrag erhalten habe, zu prüfen, ob er die ihn betreffenden Daten gespeichert habe, gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt habe.



Mit Entscheidung vom 12. Dezember 2005 gelangte der Beschwerdeausschuss zu dem Schluss, dass die Entscheidung von Europol im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens getroffen worden sei. Nach Ansicht des JSB sei die Entscheidung des Berufungsausschusses für alle Beteiligten bindend. Da der Berufungsausschuss als unabhängiger Ausschuss anzusehen war, der Einzelpersonen einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen von Europol gewährte, ging der JSB davon aus, dass die „Ausnahme von Artikel 195 Satz 2 EG -Vertrag“ auf das Gerichtsverfahren im Berufungsausschuss in seiner richterlichen Funktion Anwendung fand.

2.3 In seiner Stellungnahme zur Stellungnahme des JSB machte der Beschwerdeführer weiter geltend, es bestehe eine Verletzung der Grundrechte, da die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses für alle Beteiligten bindend seien.

2.4 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass Artikel 195 Absatz 1 EG-Vertrag wie folgt lautet:

„ 1. Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden (...) wegen Missständen bei der Tätigkeit der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft entgegenzunehmen, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz, die in ihrer richterlichen Funktion handeln.

Gemäß seinen Aufgaben führt der Bürgerbeauftragte Untersuchungen durch, für die er entweder von sich aus oder auf der Grundlage von Beschwerden, die ihm direkt oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments vorgelegt wurden, begründet wird, es sei denn, die behaupteten Tatsachen sind oder waren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens. (...)“.

2.5 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die in Artikel 195 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehene Ausnahme, wonach der Bürgerbeauftragte daran gehindert ist, einen Fall zu untersuchen, in dem die betreffenden Tatsachen Gegenstand eines „Rechtsverfahrens“ sind oder gewesen sind, nur anwendbar ist, wenn ein Fall vor einem Gericht anhängig war oder anhängig ist. Diese Auslegung wird durch Artikel 1 Absatz 3 des Statuts des Bürgerbeauftragten bestätigt, wonach „[d]ie Bürgerbeauftragte weder in Rechtssachen vor Gericht tätig werden noch die Richtigkeit der Entscheidung eines Gerichts in Frage stellen darf“.

2.6 Der Bürgerbeauftragte hat das Europol-Übereinkommen und die Geschäftsordnung des JSB (3) und insbesondere die, die den Beschwerdeausschuss regeln, sorgfältig geprüft. Aus diesen Vorschriften geht hervor, dass der Beschwerdeausschuss als unabhängiger Kontrollmechanismus konzipiert wurde, um den Bürgern einen Rechtsbehelf gegen Europol in dem betreffenden Bereich zu bieten. Es scheint ferner, dass die Bestimmungen des Berufungsausschusses in gewissem Maße denen ähnlich sind, die in der Regel in den für ein Gericht geltenden Vorschriften zu finden sind. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch nicht davon überzeugt, dass der Berufungsausschuss als Justizorgan im Sinne von Artikel 195 EG-Vertrag anzusehen ist und dass die Tatsache, dass er einen bestimmten Fall geprüft hat, daher den Bürgerbeauftragten daran hindern sollte, eine Untersuchung durchzuführen. In diesem Zusammenhang stellt der Bürgerbeauftragte insbesondere fest, dass nach Artikel 25 Absatz 1



der Geschäftsordnung des JSB eine Sitzung des Berufungsausschusses nur wirksam ist, wenn vier Fünftel seiner Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend sind. Es scheint also, dass Entscheidungen des Berufungsausschusses getroffen werden können, obwohl einige seiner Mitglieder abwesend sind. Darüber hinaus sieht Artikel 12 Absatz 3 dieser Regelung vor, dass ein Mitglied des Beschwerdeausschusses, das nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, durch seinen Stellvertreter vertreten werden kann. Es scheint also, dass die tatsächliche Zusammensetzung der Körperschaft, die sich mit einer bestimmten Beschwerde befasst, nicht von vornherein eindeutig festgelegt ist.

Unter diesen Umständen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass der Umstand, dass der Beschwerdeausschuss die einschlägige Entscheidung von Europol bereits geprüft hat, ihn nicht verpflichtet, seine Untersuchung wegen der Ausnahme von Gerichtsverfahren gemäß Artikel 195 Absatz 1 Unterabsatz 2 EG-Vertrag abzuschließen.

2.7 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der JSB in seiner Stellungnahme betont hat, dass die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses für alle Beteiligten verbindlich sind. Dieses Argument stützt sich auf Artikel 24 Absatz 7 des Europol-Übereinkommens (4), in dem es heißt, dass der JSB „intern einen Ausschuss *einrichtet, der aus einem qualifizierten Vertreter jedes Mitgliedstaats mit Stimmrecht besteht*“. *Der Ausschuss hat die Aufgabe, die in Artikel 19 Absatz 7 und Artikel 20 Absatz 4 vorgesehenen Rechtsmittel mit allen geeigneten Mitteln zu prüfen. Auf Antrag werden die Parteien mit Unterstützung ihrer Berater, wenn sie dies wünschen, vom Ausschuss angehört.* Die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen sind für alle Beteiligten endgültig " (Hervorhebung hinzugefügt).

2.8 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass dieser letzte Satz offenbar dazu bestimmt war, sicherzustellen, dass eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung von Europol über den Zugang zu Daten oder Informationen über diese Daten endgültig ist und von keiner anderen Behörde in Frage gestellt werden kann. Es könnte daher argumentiert werden, dass dies auch für den Bürgerbeauftragten gilt und dass dieser nicht berechtigt sein sollte, eine an Europol gerichtete Beschwerde einzuleiten oder eine Untersuchung durchzuführen, sobald sich der Beschwerdeausschuss mit der betreffenden Frage befasst hat. Zur Stützung einer solchen Auslegung könnte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass das Europol-Übereinkommen einen völkerrechtlichen Vertrag darstellt, den die Mitgliedstaaten der EU 1995 geschlossen haben, d. h. dieselben Vertragsparteien, die auch den EG-Vertrag gegründet haben. Andererseits war die Annahme (und Ratifizierung) eines solchen Übereinkommens in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Europäische Union („EUV“) vorgesehen. Diese Bestimmung ist Teil von Titel VI EUV. Artikel 41 EUV sieht jedoch vor, dass Artikel 195 EG-Vertrag „für die Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Gebiete gilt“. Angesichts dieser Bestimmung erscheint es eher zweifelhaft, ob Artikel 24 Absatz 7 des Europol-Übereinkommens tatsächlich das Mandat des Bürgerbeauftragten in der oben beschriebenen Weise einschränken könnte.

2.9 Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass es im vorliegenden Fall nicht erforderlich ist, zu dieser Frage endgültig Stellung zu nehmen. Nach Ansicht des



Bürgerbeauftragten müsste diese Frage nur gelöst werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im vorliegenden Fall ein Missstand in der Verwaltung vorliegt.

2.10 In der Entscheidung von Europol heißt es: *"Im Einklang mit dem im Europol-Übereinkommen festgelegten Verfahren und den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften Frankreichs möchte ich Ihnen mitteilen, dass auf Ihren Antrag hin eine Überprüfung der Europol-Dateien vorgenommen wurde. Gemäß Artikel 19 des Europol-Übereinkommens in Verbindung mit den geltenden Rechtsvorschriften Frankreichs möchte ich Ihnen mitteilen, dass bei Europol keine Sie betreffenden Daten verarbeitet werden, zu denen Sie gemäß Artikel 19 des Europol-Übereinkommens Zugang haben "*. In seiner Entscheidung stellte der Beschwerdeausschuss fest, dass *„die Entscheidung von Europol über den Antrag [des Beschwerdeführers] in Bezug auf die von Europol verarbeiteten Daten und im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens die Entscheidung von Europol über den Antrag [des Beschwerdeführers] im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens [ist]. "* Die von Europol selbst und vom Beschwerdeausschuss verwendete Begründung ist somit recht knapp. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass diese Tatsache als solche nicht verwunderlich sei, da Europol und der Berufungsausschuss sonst Tatsachen offenlegen müssten, die ihrer Ansicht nach nicht offengelegt werden könnten.

2.11 Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass der Beschwerdeführer weder in seiner Beschwerde noch in seinen Bemerkungen konkrete Elemente zur Verfügung gestellt hat, die seine Behauptung stützen würden, dass Europol falsch oder missbräuchlich gehandelt habe, als er nach Prüfung seiner Akten entschieden habe, dass er in Verbindung mit den geltenden Rechtsvorschriften Frankreichs keine Daten über ihn habe, zu denen er gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens Zugang haben könne. Eine sorgfältige Prüfung der Entscheidung des Berufungsausschusses vom 12. Dezember 2005 hat auch kein Element ergeben, das die Entscheidung von Europol in Zweifel ziehen würde. Angesichts dieser Umstände ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass es offenbar keinen Grund gibt, seine Untersuchung der Behauptung des Beschwerdeführers fortzusetzen.

2.12 In seinen Stellungnahmen machte der Beschwerdeführer geltend, es bestehe eine Verletzung der Grundrechte, da die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses für alle Beteiligten bindend seien. Es ist nicht klar, ob der Beschwerdeführer damit eine weitere Behauptung vorbringen wollte. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass eine solche Behauptung eine Bestimmung des Europol-Übereinkommens in Frage stellen würde, nämlich Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens, der vorsieht, dass die Entscheidungen des Berufungsausschusses in Bezug auf alle betroffenen Parteien endgültig sind. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 2 Absatz 2 seines Statuts nur Beschwerden wegen Missständen in der Verwaltungstätigkeit bearbeiten kann. Er ist daher nicht in der Lage, Beschwerden zu prüfen, die die Begründetheit von Rechtsvorschriften oder internationalen Verträgen betreffen. Der Bürgerbeauftragte wäre daher nicht in der Lage, sich mit Vorwürfen zu befassen, die der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang erheben möchte.

3 Der Antrag des Beschwerdeführers



3.1 Der Beschwerdeführer beantragte, ihm Zugang zu Daten zu gewähren, die sich im Besitz von Europol befinden.

3.2 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und seiner Schlussfolgerung in Ziffer 2.11 kommt der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass keine weiteren Untersuchungen zur Forderung des Beschwerdeführers erforderlich erscheinen.

4 Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde scheint es keinen Grund für weitere Untersuchungen zu diesem Fall zu geben. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

Der Direktor von Europol wird über diesen Beschluss unterrichtet. Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird dem Direktor des JSB ebenfalls zur Kenntnisnahme übermittelt.

Aufrichtig,

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

(1) Der Bürgerbeauftragte versteht, dass Europol auf Artikel 195 Absatz 1 Unterabsatz 2 EG-Vertrag verweist.

(2) Der Bürgerbeauftragte versteht, dass Europol auf Artikel 195 Absatz 1 Unterabsatz 2 EG-Vertrag verweist.

(3) Gesetz Nr. 1/99 der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol vom 22. April 1999 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung (ABl. 1999, C, 149-01).

(4) Das Europol-Übereinkommen ist auf der Website von Europol abrufbar (<http://www.europol.eu.int/index.asp?page=legalconv> [Link]).